

ASSLAR

DIE WOCHE



Asslar, den 21. August 2019

Nr. 34

43. Jahrgang

Sommermatinee mit der „Tuxedo Drive Big Band“ der Musikschule Wetzlar e. V.

Sonntag, 25. August 2019

Bei ihrer Gründung im Jahr 1990 handelte es sich bei dieser Gruppe eigentlich nicht um eine Big-Band, da sie nur aus acht Mitgliedern bestand.

Trotzdem folgten schon bald die ersten Auftritte, bei denen man durchweg strahlende Gesichter im Publikum hinterließ.

Die Gruppe wuchs ebenso rasant wie ihr Ruf: bei zahlreichen (über)regionalen Veranstaltungen und Konzerten sorgten die schon bald 20 Musikerinnen und Musiker mit Titeln aus der goldenen Swing-Ära, aber auch mit Rock- und Popmusik für den guten Ton.

1998 erhielt die Formation ihren heutigen Namen, der sich auf ihre Erkennungsmelodie

Tuxedo-Junction bezieht: Tuxedo Drive Big Band.

Gemeinsam mit Sängerin Anette Hecht und seit 2016 unter Leitung des Saxophonisten Martin Zörb vom Landespolizeiorchester Rheinland-Pfalz, begeistert die TDBB immer wieder auf's Neue.

Darum wurde es auch wieder einmal Zeit, die Tuxedo Drive Big Band nach Asslar, genauer in den Stadtteil Werdorf, einzuladen.

Gönnen Sie sich diese Stunde wundervoller Musik in bester Gesellschaft und in der quicklebendigen Atmosphäre unserer Sommer-Konzert-Reihe!



11.00 - 12.00 Uhr - Dorfplatz Werdorf

Der Eintritt ist frei.
Bei Regen fällt die Veranstaltung aus.

Achtung: heute kein Wettertelefon!

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 8. | Quartalsbericht und Baukostencontrolling der Betriebsleitung der Stadtwerke Aßlar für das 2. Quartal 2019 | BV/2019/WP17/0301 |
| 9. | Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Aßlar für das Wirtschaftsjahr 2018 | DR/2019/WP17/0302 |
| 10. | Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlussrechnung 2019 gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 13 der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Aßlar | BV/2019/WP17/0303 |
| 11. | Neufassung der Friedhofsgebührensatzung | BV/2018/WP17/0093-02 |
| 12. | Kurzfristige Ersatzbeschaffung für den Kommandowagen (KdW) der Feuerwehr Aßlar | BV/2019/WP17/0233-01 |
| 13. | Außerplanmäßige Auszahlung im Zuge der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Dorfgemeinschaftshauses Bermoll | BV/2019/WP17/0297 |
| 14. | Umnutzung des Anwesens Mittelstraße 16, Kernstadt Aßlar, Alte Schule | DR/2019/WP17/0244 |
| 15. | Schaffung von zusätzliche Platzkapazitäten im Bereich der Kindertagesstätten der Stadt Aßlar;
hier: Konzept für die Deckung mittelfristig zu erwartenden Platzbedarfs sowie Sofortmaßnahmen zur Deckung des aktuellen kurzfristigen Bedarfs | DR/2019/WP17/0202 |
| 16. | Antrag SPD-Fraktion: Einrichtung Kindertagespflegenest(er) | FA/2019/WP17/0197-01 |
| 17. | Verschiedenes | |

gez. Dr. Jürgen Lenzen

Die Straßenverkehrsbehörde informiert:

K385 von/nach Berghausen voll gesperrt

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Aßlar teilt mit, dass im Rahmen einer Brückenprüfung von Hessen Mobil, die Kreisstraße 358, zwischen dem Abzweig B277 -> Berghausen und dem Ortseingang Berghausen, am Sonntag, dem 25. August 2019, zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr, in beiden Richtungen voll gesperrt wird. Eine Umleitung wird über Werdorf eingerichtet. Ich darf alle Verkehrsteilnehmer für diese Maßnahme um ihr Verständnis bitten.

*Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde
Im Auftrag
Bernhardt*

Vollsperrung der Kantstraße in der Kernstadt Aßlar

Die Sanierung der Kantstraße wird in der 35. Kalenderwoche abgeschlossen. Aus diesem Grund wird es zwischen dem Einmündungsbereich der Pestalozzistraße und der Bergstraße zu einer Vollsperrung kommen. Dadurch ist auch die Zufahrt zur Straße „Am Hohenroth“ nicht möglich! Die Vollsperrung wird 2 Tage bestehen. Aus organisatorischen Gründen können die Tage jedoch noch nicht genau benannt werden. Alle Grundstücke sind über die Gehwege zu Fuß zu erreichen. Ich darf alle Verkehrsteilnehmer für diese Maßnahme um ihr Verständnis bitten.

*Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde
Im Auftrag
Bernhardt*

Planfeststellung Talbrücke Kreuzbach

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStRG) i. V. m. § 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach im Zuge der A 45 von Betr.-km 156,336 bis Betr.-km 158,749 in der Gemarkung Werdorf der Stadt Aßlar einschl. der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Sinn und der Stadt Fritzlar

Anhörungsverfahren

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Dillenburg - hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 17a FStRG i. V. m. § 73 HVwVfG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der **Stadt Aßlar:** Gemarkung Werdorf, Flur 12, 13, 21, 34, 35, 36 und 37 verschiedene Flurstücke

Stadt Fritzlar:
Gemarkung Fritzlar, Flur 2 Flurstücke 41/3
Gemeinde Sinn:
Gemarkung Sinn, Flur 48 Flurstück 42 und Flur 49 Flurstück 1 beansprucht.
Die Planunterlagen (5 Ordner mit Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

9. September bis 8. Oktober 2019

in der

**Stadtverwaltung Aßlar
Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 302
Mühlgrabenstraße 1
35614 Aßlar**

während der Dienststunden von

- | | |
|-------------|--|
| montags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| dienstags | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| mittwochs | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/presse/oeffentliche-bekanntmachungen> und auf dem UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp.verbund.de/startseite>) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

1. Jede, deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich bis zum **08. November 2019** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 33, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder bei der Stadtverwaltung Aßlar, Rathaus, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie nach § 7 Abs. 6 UmwRG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG für Stellungnahmen von Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben, § 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner kann die Behörde gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Abs. 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen, § 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG absehen (§ 17a Nr. 1 FStRG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der/die Vertreter/in von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines/r Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Kirmesfestzug der Burschenschaft Club „Zur Linde“ 1953 Aßlar e.V. am Sonntag, 25. August 2019

Am kommenden Sonntag führt die Burschenschaft Club „Zur Linde“ 1953 Aßlar e.V. ihren Kirmesfestzug durch.

Die Festzugsaufstellung beginnt ab ca. 13.00 Uhr in der Bornstraße, zwischen dem Kreisverkehr Bach-/Hangstraße und der Einmündung zur Wiesenstraße und wird folgenden Verlauf nehmen:

Wiesenstraße, Bachstraße, Oberstraße, Mittelstraße, Kreuzung Bechlinger Straße/ Herborner Straße, Überquerung der Herborner Straße (B277), Herborner Straße bis Einmündung Brühlstraße, Brühlstraße, Gartenstraße, Mühlweg, Ankunft Festplatz.

Bei schlechtem Wetter wird der Kirmeszug ab der Brühlstraße über die Mühlgrabenstraße direkt zum Festplatz geleitet.

Um einen reibungslosen Verlauf zu garantieren, werden die Anlieger der genannten Straßen gebeten, ihre Fahrzeuge nicht auf diesen Straßen abzustellen. Bitte halten Sie die Festzugstrecke frei.

In der Zeit von 13.00 Uhr bis Ende des Festzuges ist mit kurzfristigen Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Die in die Festzugsroute einmündenden Straßen werden dann gesperrt sein. Bitte beachten Sie die aufgestellten Beschilderungen. Die Freiwillige Feuerwehr sowie die Polizei werden den Ordnungsdienst übernehmen.

Ich darf alle Verkehrsteilnehmer für diese Maßnahme um ihr Verständnis bitten.

*Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde
Im Auftrag
Bernhardt*

Aus dem Rathaus wird berichtet

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Aßlar, Mühlgrabenstr. 1, Tel. 06441 803-0

E-Mail: info@asslar.de Internet: www.asslar.de

Montag	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Steueramt der Stadt Aßlar

Abweichende Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di., Do. nachmittags nach Vereinbarung

Betriebshof

Aßlar, Berliner Str. 30, Tel. 06441 803-60

E-Mail: bauhof@asslar.de

(Außerhalb der Sprechzeiten telefonische Weiterleitung zum Wasser- und Betriebshofnotdienst)

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag

	7.00 - 10.00 Uhr
	10.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.00 - 10.00 Uhr 10.30 - 14.30 Uhr

Kontakt- und Beratungsstelle der Stadt Aßlar

Im alten Rathaus Aßlar, Hauptstr. 8, Tel. 209882 oder 06441 2100759

E-Mail: info@kontakt-asslar.de

Internet: www.kontakt-asslar.de

Bürozeiten:	9.00 - 12.00 Uhr
(außer donnerstags)	14.00 - 17.00 Uhr

Stadtbücherei Aßlar

Im alten Rathaus Aßlar, Hauptstr. 8,

Tel. 06441 2100758

Öffnungszeiten:

Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Jeden Donnerstag zwischen 14.00 und 15.00 Uhr findet in der Stadtbücherei eine Lesestunde für Kinder und Jugendliche statt.

Wir nehmen am Lesestart-Projekt der Stiftung Lesen teil und alle Eltern können für ihre dreijährigen Kinder ein kostenloses Lesestartset in Form einer Büchertasche in der Stadtbücherei abholen.

Sozialstation der Stadt Aßlar

Aßlar, Hauptstr. 8, Tel. 06441 981177

E-Mail: info@sozialstation-asslar.de

Internet: www.asslar.de/sozialstation-asslar.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag

	8.00 - 14.00 Uhr
--	------------------

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, § 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG.

7. Vom Beginn der Auslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStRG und die Veränderungssperre nach § 9a FStRG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStRG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Gießen und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die Planunterlagen u. a. die folgenden - im Inhaltsverzeichnis aufgeführten - Unterlagen enthalten:

Unterlage 1 - Erläuterungsbericht, Unterlage 17.1 - Schalltechnische Untersuchung: Erläuterung, Anlagen und Berechnung, Unterlage 17.2 - Luftschadstoffuntersuchungen: Erläuterung und Berechnung, Unterlage 18.1 - Wassertechnische Berechnungen: Erläuterungen, Anlagen und Nachweise, Unterlage 19.1 - Landschaftspflegerischer Begleitplan und Anlage I Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.3 - Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, Unterlage 19.4 - FFH-Verträglichkeitsprüfung und Karte, Unterlage 21 - Verkehrsuntersuchung.

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

Az.: RPGI-33-66J0400/5-2018/3

Dokumenten Nr.: 2019/448127

Wird bekannt gemacht:

Magistrat der Stadt Aßlar

gez. Ernst Holzer, Erster Stadtrat

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Ortsbeirates im Stadtteil Werdorf der Stadt Aßlar

Gemäß § 58 Abs. 2 KWO gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass ich gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 KWG das Ausscheiden des Ortsbeiratsmitgliedes, Herr Peter Rau, Hintergasse 19, 35614 Aßlar-Werdorf vom Wahlvorschlag der Freien Wählergemeinschaft - FWG - aus dem Ortsbeirat des Stadtteiles Werdorf der Stadt Aßlar festgelegt habe.

Herr Rau hat mit Schreiben vom 31. Juli 2019 als gewählter Bewerber des Wahlvorschlages der Freien Wählergemeinschaft - FWG - auf seinen Sitz im Ortsbeirat Werdorf verzichtet und dadurch gemäß § 33 Abs. 1 Nr.-1 KWG sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates Werdorf verloren. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der Freien Wählergemeinschaft - FWG - mit den meisten Stimmen an seine Stelle.

Ich stelle daher gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 KWG

**Herrn Jens Guckenbiehl,
geb. 1983 in Ehringshausen,
wohnhaft Bachstraße 65, 35614 Aßlar-Werdorf,**

als Nachrücker in den Ortsbeirat Werdorf fest.

Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 KWG i. V. m. § 23 Abs. 1 KWG hat Herr Guckenbiehl mit meiner Feststellung sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates Werdorf erworben.

Gegen meine Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung **Einspruch** erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWO i. V. m. § 25 KWG.

Aßlar, 21. August 2019

Der Wahlleiter der Stadt Aßlar

Michael Schaaß